



---

SEITE 04 > **LOHNBUCHHALTUNG UND  
SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**

Spagat zwischen  
Hinweispflicht und  
unerlaubter  
Rechtsberatung

**v-s-w.de**

SEITE 02 > **Herzliche Einladung**  
Fachveranstaltungen der VSW zu Risiko und Haftung

---

SEITE 07 > **Lohnbuchhaltung und  
Sozialversicherungsrecht**  
Prüf- und Hinweispflichten, Urteil BGH vom 08.02.2024

---

SEITE 12 > **Höhe Schadensersatz**  
Zinsen, Inflation und Versicherungssumme  
in der steuerlichen Beratung

---

SEITE 16 > **Nur noch bis 30.09.2024**  
Corona-Schlussabrechnungen

**Fristablauf**



## Editorial

Ab Seite 4 dieser neuen Ausgabe unseres Kundenmagazins beleuchten wir besonders häufige Haftungsrisiken der steuerlichen Berater\* bei einem Lohnbuchhaltungsmandat und erinnern an den Pflichtenkatalog aus haftpflichtrechtlicher Sicht. Anlass dazu ist zum einen die Frequenz der Haftungsfälle, soweit die Tätigkeit als Lohnbuchhalter mit dem Sozialversicherungsrecht kollidiert. Anlass ist aber auch ein aktuelles Urteil des BGH aus dem Februar dieses Jahres. Wir halten das Urteil bei Bestehen von Mandaten zur Lohnbuchhaltung für lesenswert, mindestens jedoch unsere Zusammenfassung ab Seite 7.

Auf den Seiten 12 bis 15 werfen wir ein Schlaglicht auf ein gerne übersehenes Thema bei der Beurteilung der eigenen Haftungsrisiken. Wir vermessen in diesem Beitrag den Einfluss der Zinsen und der Inflationsrate auf die Höhe der geltend gemachten Haftpflichtschäden und stellen in diesem Zusammenhang Überlegungen zur passenden Versicherungssumme aus dem Blickwinkel aktueller Versicherungsfälle an.

Zum Abschluss lade ich Sie herzlich zu unserem Kundendialog im Herbst dieses Jahres ein. Herr Prof. Dr. Reinhart (FPS PartG mbB) trägt zur Reduzierung des Haftungsrisikos künftiger Einsichtnahme- und Auskunftsklagen vor. Angaben zu weiteren Fachvorträgen und zum Ablauf dieser Veranstaltungen erhalten Sie auf den Seiten 2 f.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

**Dr. Alexander Schröder**  
Leiter der VSW

Unsere Vertrags- und Schadensabteilung sind spezialisiert auf die Versicherung der Berufsrisiken unserer Kunden und deren Haftung. Gerne teilen wir mit Ihnen Erfahrungen aus Ihrer und unserer täglichen Praxis. Dem dienen unsere seit nunmehr neun Jahren stattfindenden Dialogveranstaltungen, mit denen wir Sie zu praxisrelevanten Themen rund um die Berufsrisiken der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater informieren. Die Veranstaltungsreihe ist darüber hinaus ein erfolgreicher Kanal um auch in digitalen Zeiten miteinander im Gespräch zu bleiben. Seien Sie 2024 wieder ein Teil davon.

## Dialog Kunden

### ORT UND ZEIT:

- ▶ **09.10.2024 | ab 15:30**  
Präsenz (inkl. Abendessen)  
Industrie-Club Düsseldorf
- ▶ **29.10.2024 | 17:00–19:00 Uhr**  
Webinar

### PROGRAMM PRÄSENZ

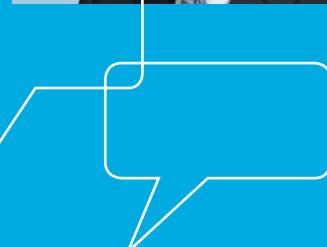
- ▶ **Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Stefan Werner (VSW):** CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive (Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen)
- ▶ **Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Andreas Kraus (VSW):** Typische Haftungsrisiken der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater
- ▶ **Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Reinhart (Externer Referent):** Praktische und rechtliche Herausforderungen bei Ansprüchen auf Einsichtnahme und Herausgabe der Handakte
- ▶ Talking Dinner (ab ca. 18:30 Uhr)

## PROF. DR. STEFAN REINHART (EXTERNER REFERENT)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Reinhart ist Partner der Kanzlei FPS mbB in Frankfurt am Main. Er ist einer der führenden Experten in komplexen Haftungsfällen der freien Berufe und hat in diesem Bereich vielfältig veröffentlicht. Seit vielen Jahren vertritt Prof. Dr. Reinhart bei der VSW versicherte Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in bedeutenden Haftungsfällen.

Aktuell ist zu beobachten, dass Mandanten Wirtschaftsprüfer verstärkt auf Einsichtnahme und Herausgabe der Handakte in Anspruch nehmen. Inhalt und

Umfang von Einsichtnahme- und Herausgabebeansprüchen sind bislang höchststrichterlich nicht geklärt. Entscheidungen des OLG Frankfurt und des OLG Stuttgart haben wichtige Leitlinien gesetzt. Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhart zeigt den Inhalt und die Tragweite der Rechtsprechung auf und erläutert, was die Entscheidungen für den Praxisalltag und den Haftungsfall bedeuten.



## ANFAHRT

Öffentliche Verkehrsmittel: Vom Hauptbahnhof mit jeder U-Bahn in die Richtungen Duisburg, Krefeld, Meerbusch, Messe Nord, Arena, Kaiserswerth, Neuss, Oberkassel und Seestern bis Haltestelle „Heinrich-Heine-Allee“ (3 Stationen).

Weitere Angaben, auch zu Parkhäusern, finden Sie unter: [industrie-club.de/anfahrtparken](http://industrie-club.de/anfahrtparken)

## WEBINAR

Das Webinar umfasst in fachlicher Hinsicht die gleichen Vorträge wie die Präsenzveranstaltung. Auch in der digitalen Form besteht die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch. Über die Chatfunktion werden wir Ihre Hinweise und Fragen während des Webinars entgegennehmen und darauf eingehen.

## SERVICE

Die Teilnahme an der Kundenveranstaltung, zu der Sie zu Erfüllung Ihrer Fortbildungspflicht eine Teilnahmebestätigung erhalten, ist als Service kostenlos.

## ANMELDUNG

Für weitere Informationen und die Anmeldung zu der Veranstaltung stehen Ihnen unser PDF-Formular, das Sie über die Startseite unserer Webseite finden oder direkt unter [v-s-w.de/wp-content/uploads/2024/06/Anmeldung\\_Dialog\\_Versicherungsnehmer\\_2024.pdf](http://v-s-w.de/wp-content/uploads/2024/06/Anmeldung_Dialog_Versicherungsnehmer_2024.pdf) zur Verfügung sowie die E-Mail-Adresse [dialog@v-s-w.de](mailto:dialog@v-s-w.de). Bei Fragen können Sie sich auch gerne telefonisch an unsere Mitarbeiterin Julia Schild wenden (+49 611 39606-34). Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



# Dialog Vermittler

**Im April und Mai dieses Jahres fanden die Dialogveranstaltungen mit unseren Vermittlern in Präsenz und als Webinar statt.**

Unser erfahrener Kollege Sascha Dischner ging als Mitarbeiter unserer Vertragsabteilung insbesondere auf die aktuellen Themen des Nachhaltigkeitsreportings nach der CSRD-Richtlinie ein, erinnert aber auch an die Änderungen durch das Hinweisgeberschutzgesetz und wies auf

die wichtigsten Punkte zu dem besonders praxisrelevanten Thema der Haftungsbegrenzungen durch AAB hin.

Bewährter und fester Bestandteil war im Anschluss der aktualisierte Vortrag zu typischen Haftungskonstellationen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der von unserem erfahrenen Schadensreferenten Andreas Kraus gehalten wurde. Alle unserer Vermittler sind herzlich eingeladen, an den entsprechenden Veranstaltungen im nächsten Jahr teilzunehmen. Angaben dazu werden wir rechtzeitig auf unserer Webseite veröffentlichen.

# Fallstricke im Lohnbuchhaltungsmandat: Spagat zwischen Hinweispflicht und unerlaubter Rechtsberatung

Bereits nach der überwiegenden bisherigen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte fehlte Steuerberatern im Rahmen der Lohnbuchhaltung die Berechtigung zur sozialversicherungsrechtlichen Beratung und Prüfung (Kraus, Lohnbuchhaltung und Sozialversicherungsrecht, WPK Magazin 3/2016, 52 f.). Dies hat nun auch der BGH in seinem Urteil vom 08.02.2024, IX ZR 137/22 bestätigt und konkretisiert (Romisch, VSW aktuell, 1/2024, Seite 7). Trotz der eindeutigen Tendenz der Rechtsprechung der letzten Jahre reißt die Frequenz der Haftungsfälle in diesem Bereich nicht ab.

Und tatsächlich bringt die Lohnbuchhaltung an der Schnittstelle zwischen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen typische Fallstricke mit sich, auf die wir zur Reduzierung der Berufsrisiken in der Steuerberatung mit diesem Beitrag zusammenfassend hinweisen möchten.

## Gesellschafter-Geschäftsführer

Unklarheiten und ein hohes Haftungsrisiko besteht für Steuerberater mit einem Mandat zur Lohnbuchhaltung hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status von Gesellschafter-Geschäftsführern, soweit diese sozialversicherungsfrei gestellt werden sollen (Kraus, Der sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer, VSW aktuell, 1/2018, 8 f.).

## Übernahme Mandat vom Vorberater

Auch die Übernahme eines Lohnmandats vom Vorberater, ohne die vorgefundene oder ggf. auch technisch voreingestellte sozialrechtliche Einordnung der Mitarbeitenden zu hinterfragen, birgt Haftungspotential, insbesondere wenn Befreiungen von der Beitragspflicht bereits vorhanden sind. Deshalb sollten, um das Risiko einer Haftung zu minimieren, die folgenden Schritte eingehalten werden.

## Keine sozialversicherungsrechtliche Beratung/Prüfung

Im Bereich der Lohnbuchhaltung sind sowohl steuer- als auch sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu beachten. Dabei darf der Steuerberater jedoch keine sozialversicherungsrechtliche Beratung erbringen und entsprechende Überprüfungen des sozialversicherungsrechtlichen Status vornehmen, da diese als Rechtsberatung nicht Teil der Steuerberatertätigkeit sind. Wird der Steuerberater hier dennoch beratend oder prüfend tätig, stellt dies eine unerlaubte und somit nicht versicherte Rechtsberatung dar.

## Mandant konkret zu Gründen der Befreiung befragen

Wer Lohnabrechnungen ohne Sozialversicherungsabzug vornimmt, sollte wissen, warum kein Abzug vorgenommen wird. Daher empfiehlt es sich, den Mandanten zu den tatsächlichen Gründen für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von abgabefreien Mitarbeitenden schriftlich



**Hierin liegt ein Widerspruch, den die Rechtsprechung hinnimmt:  
Der Steuerberater ist angehalten Probleme zu erkennen und  
darauf hinzuweisen, obwohl er diese nicht prüfen darf.«**

zu befragen. Der Mandant muss dem Berater sodann die Gründe für die Befreiung von der Beitragspflicht exakt darlegen und belegen.

#### **Nebenpflicht: Konkreter Hinweis**

Der Steuerberater ist – unabhängig von der oben genannten Abfrage – verpflichtet, seinen Mandanten auf die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bzw. Unklarheiten hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status von bestimmten Mitarbeitenden hinzuweisen. Dabei hat er die Nebenpflicht, seinem Mandanten

- ▶ die Überprüfung durch einen dazu beauftragten Rechtsanwalt oder
- ▶ die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens

zu empfehlen, sofern die Schwierigkeiten oder Unklarheiten für ihn erkennbar waren/sein mussten. Hierin liegt ein Widerspruch, den die Rechtsprechung hinnimmt: Der Steuerberater ist angehalten, Probleme zu erkennen und darauf hinzuweisen, obwohl er diese nicht prüfen darf.

Zudem sollte der Mandant über die Folgen der Nichtabführung von Beitragszahlungen ausdrücklich belehrt werden. Beides sollte schriftlich, mindestens aber per einfacher E-Mail, erfolgen, wobei der Zugang an den Mandanten dokumentiert sein sollte, z. B. durch eine Zugangs- und Lesebestätigung der E-Mail.

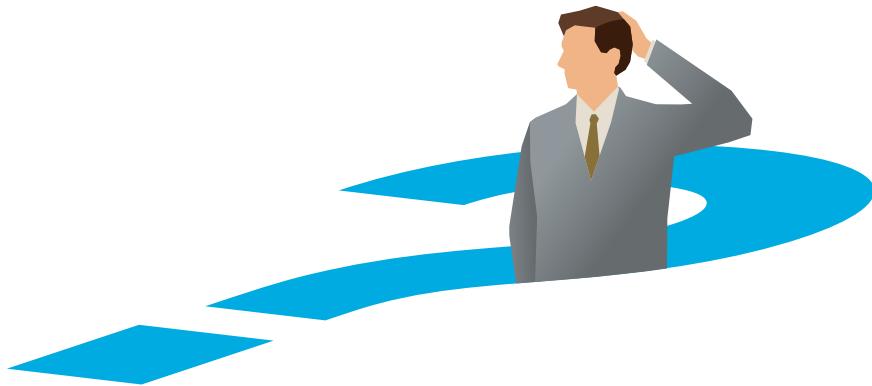
Es empfiehlt sich, seinem Mandanten hierbei eindeutig zu erklären, dass die übernommene Lohnbuchhaltung ohne entsprechende Klärung nicht in derselben Weise fortgeführt werden kann.

#### **Betriebsprüfung**

Neben der Überprüfung durch einen Rechtsanwalt oder ein Statusfeststellungsverfahren darf sich der Steuerberater grundsätzlich ebenso auf eine vorangegangene Betriebsprüfung verlassen.

#### **Problem: Zeitpunkt der Prüfung**

Auch nachdem Überprüfungen durch einen Rechtsanwalt, ein Statusfeststellungsverfahren oder eine Betriebsprüfung erfolgt waren, kann weiterhin ein Risiko zur



Geltendmachung von Schadensersatz bestehen. Dies ist oft der Fall, wenn die Prüfungen bereits längere Zeit zurückliegen. Das LG München hatte den Zeitraum zwischen dem Ende der Prüfung im September 2009 und einer Nachforderung der Beiträge ab 2012 als noch ausreichend angesehen, wodurch sich der steuerliche Berater auf die vorangegangene Prüfung verlassen durfte.

Selbstverständlich sollte der Lohnabrechnungszeitraum kritisch betrachtet werden, wenn sich nach Abschluss einer Prüfung in der Rechtsprechung oder Gesetzgebung relevante Änderungen ergeben haben. In einem solchen Fall empfiehlt sich eine erneute Anfrage beim Mandanten.

#### Information durch Mandanten

Der Mandant muss dem Steuerberater auf Nachfrage stets die Gründe für die Befreiung von der Beitragspflicht exakt darlegen und belegen. Das Ergebnis der Überprüfung durch einen Rechtsanwalt oder die Feststellungen im Statusfeststellungsverfahren bzw. in vorangegangenen Betriebsprüfungen sind vorzulegen.

#### Dokumentation

Steuerberater sollten im Rahmen ihres Mandats zur Lohnbuchhaltung unter anderem folgende Nachweise dokumentieren:

- ▶ Anfrage beim Mandanten zum sozialversicherungsrechtlichen Status aller Mitarbeitenden, für die keine Sozialabgaben abgeführt werden,
- ▶ Empfehlung einen Rechtsanwalt zu beauftragen bzw. ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen,
- ▶ Ergebnis dieser Prüfungen, einschließlich des Berichts vorangegangener Betriebsprüfungen, soweit diese nicht bereits dokumentiert sind,
- ▶ Anweisung des Mandanten für bestimmte Mitarbeitende keine Sozialabgaben abzuführen, obwohl ihm der Rat erteilt wurde, den Status prüfen zu lassen.

#### Folgen bei fehlender Klärung

Legt der Mandant dem Steuerberater in einem vertretbaren Zeitraum nicht die erbetenen Informationen bezüglich der offenen Fragen vor, sollte die sozialabgabefreie Lohnabrechnung vorsorglich gestoppt werden, bis eine eindeutige Klärung erfolgt ist. Parallel könnte der Mandant erneut zu seiner Prüfungspflicht und den Folgen einer Nachforderung der Sozialabgaben belehrt werden.

#### Mandatsverträge von Berufsausübungsgesellschaften mit Rechtsanwälten prüfen

Kritisch könnte sich die Hinweispflicht der Berufsausübungsgesellschaften gestalten, die sowohl Steuerberater als auch Rechtsanwälte beschäftigen. Eine Pflicht zur umfassenden steuerlichen und durch die Berufsausübungsgesellschaft auch rechtlichen Beratung besteht nur, soweit ein entsprechendes Mandat auch zur rechtlichen Beratung besteht, die über den bloßen Annex zur Steuerberatung hinausgeht. Weit gefasste Verträge könnten bewirken, dass der in der Berufsausübungsgesellschaft beschäftigte Rechtsanwalt den Mandanten zu sozialrechtlichen Fragen (unaufgefordert) belehren muss. Die Mandatsverträge sollten daher entsprechend exakt definiert sein, oder eine Beratung zum Sozialversicherungsrecht separat vereinbart bzw. ausgeschlossen werden.

# Sozialversicherungsrechtliche Prüf- und Hinweispflichten im Lohnbuchhaltungsmandat – BGH, Urteil vom 08.02.2024

Der BGH hat sich zu den Pflichten der Steuerberater im Sozialversicherungsrecht geäußert. Nach z.T. unterschiedlichen Entscheidungen der Instanzgerichte legt der BGH nun Leitlinien für den Lohnbuchhalter im Lohnbuchhaltungsmandat fest. Die wegweisenden Eckpfeiler des Urteils haben wir aufgrund der Bedeutung der Entscheidung hier – einschließlich der Wiedergabe lesenswerter Passagen des Urteilstextes – zusammengefasst. Hervorzuheben ist die fehlende Verpflichtung der Steuerberater, den sozialversicherungsrechtlichen Status der Mitarbeiter des Mandanten zu prüfen. Darüber hinaus geben wir in unserem Beitrag ab Seite 04 einen Überblick zu den grundlegenden Erfahrungen zur Vermeidung von Haftungsfällen im Sozialversicherungsrecht für den steuerlichen Berater.

Hinsichtlich der der Berechnung der Abzugsbeträge vorgelegerten Frage der Sozialversicherungspflicht [...] hat der Lohnbuchhalter nach einer verbindlichen Vorgabe durch den Auftraggeber zu verfahren.



Der BGH legt in seinem Urteil vom 08.02.2024 zum Teil detailliert fest, wie sich Steuerberater in einem Lohnbuchhaltungsmandat zu verhalten haben (IX ZR 137/22).

### Sachverhalt

Klägerin war eine GmbH, die ihre drei jeweils zu einem Drittel beteiligen Gesellschafter auch als Geschäftsführer angestellt hat. Die Anstellungsverträge wurden von der Beklagten entworfen, welche auch vom Inhalt des Gesellschaftsvertrages Kenntnis hatte. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung war mit einfacher Mehrheit vorgesehen, eine Sperrminorität war nicht vereinbart. Die Beklagte, eine aus Rechtsanwälten und Steuerberatern bestehende Partnerschaftsgesellschaft war seit der Gründung der Klägerin im Jahr 2013 mit der Lohnbuchhaltung beauftragt. Für die drei Geschäftsführer wurden ab 2013 keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Im Jahr 2019 fand eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung statt, welche die Tätigkeit der drei Geschäftsführer als sozialversicherungspflichtig einordnete und Beiträge in Höhe von ca. 260.000 € nachforderte.

Noch während der laufenden Prüfung änderten die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag der GmbH. Infolgedessen konnten sie Beschlüsse nur noch einstimmig fassen. Eine Sozialversicherungspflicht lag damit nicht mehr vor.

### Eckpfeiler der Beratungspflicht im Lohnbuchhaltungsmandat

Der BGH hat die klagestattgebenden Entscheidungen der Vorinstanzen nicht bestätigt (LG Trier vom 17.03.2021, 5 O 34/20; OLG Koblenz vom 09.06.2022, 2 U 530/21, DStRE 2023, 183), sondern die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen. Dabei stellte der BGH folgende Eckpfeiler zur Beratungspflicht im Lohnbuchhaltungsmandat auf:

**Die Klärung der Statusfrage erfolgt durch den Auftraggeber und nicht durch den Lohnbuchhalter, da die Lohnbuchhaltung lediglich eine Hilfeleistung bei der Erfüllung der Buchführungspflichten ist.**

Der BGH geht bei der Feststellung der Sozialversicherungspflicht – im Gegensatz zur Ausführung der Lohnbuchhaltung – von einer rechtlichen Tätigkeit aus.

Rn. 13: „Ein Lohnbuchhaltungsmandat verpflichtet den Lohnbuchhalter zur Erfassung, Abrechnung und Buchung der Arbeitsentgelte sowie der gesetzlichen Abzüge wie etwa Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. [...] Hinsichtlich der Berechnung der Abzugsbeträge vorgelagerten Frage der Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit eines Entgeltempfängers hat der Lohnbuchhalter nach einer verbindlichen Vorgabe durch den Auftraggeber zu verfahren. Fehlt eine solche verbindliche Vorgabe und ist die statusrechtliche Einordnung weder als anderweitig geklärt noch als zweifelsfrei anzusehen, hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken. Eine Pflicht, die Frage der Sozialversicherungspflicht eigenständig zu klären, trifft ihn nicht.“

Rn. 14: „Lohnbuchhaltung ist keine Rechtsberatung (vgl. § 1 Abs. 1 StBerG), sondern hat eine Hilfeleistung bei der Erfüllung der Buchführungspflichten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Nr. 4 StBerG) zum Gegenstand, die der Rechnungslegung zuzuordnen ist. [...] Das Wesentliche der Buchführung, die auch durch einschlägig vorgebildete kaufmännische Gehilfen erbracht werden kann (§ 6 Nr. 4 StBerG), liegt nicht in der rechtlichen Beratung, sondern in der Vorbereitung und (technischen) Abwicklung der Buchungsvorgänge und damit in außerrechtlichen Aufgaben.“





Das Lohnbuchhaltungsmandat würde überfrachtet, wäre der Lohnbuchhalter verpflichtet, [...] inzident komplexe Fragen aus dem Sozialversicherungsrecht selbst zu beantworten.

**Die Berechnung der Abzugsbeträge ist ein schematischer rechnerischer Vorgang ohne Klärung von Rechtsfragen, sodass die Klärung der Sozialversicherungspflicht nicht vom Lohnbuchhaltungsmandat umfasst ist.**

Rn. 15: „Bei der Berechnung [der Sozialversicherungsbeiträge] handelt es sich primär um einen rechnerischen Vorgang. Dies gilt im Regelfall auch für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Abzugsbeträge. [...] gleichwohl kann die Bemessungsgrundlage zumeist schematisiert ermittelt werden. Rechtsfragen geben der Berechnung daher nicht ihr Gepräge.“

Rn. 16: „Die der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen vorgelegte Frage der Sozialversicherungspflicht dem Grunde nach verlässt den Rahmen eines durch schematische Abwicklung geprägten Mandats. [...] Die eigenständige Klärung der Sozialversicherungspflicht eines Entgeltempfängers ist daher nicht Teil eines auf die Lohnbuchhaltung beschränkten Mandats.“

**Der Lohnbuchhalter ist nicht verpflichtet, inzident komplexe Fragen aus dem Sozialversicherungsrecht selbst zu beantworten. Hat eine aus Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehende Berufsausübungsgesellschaft ein reines Lohnbuchhaltungsmandat inne, sollte diese den Mandanten auf die Einholung eines fachkundigen Rates verweisen und die Weisungen des Mandanten abwarten.**

Rn. 17: „Über die erforderliche sozialrechtliche Sachkunde braucht ein durchschnittlicher Lohnbuchhalter nicht zu verfügen [...] Das Lohnbuchhaltungsmandat würde überfrachtet, wäre der Lohnbuchhalter verpflichtet, im Rahmen der Lohnbuchhaltung inzident komplexe Fragen aus dem Sozialversicherungsrecht selbst zu beantworten. [...] Dieser ist daher berechtigt, den Mandanten insoweit auf die Einholung fachkundigen Rats zu verweisen und von ihm eine Weisung einzuholen; alternativ kann er auf die Möglichkeit der Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV oder auf ein Verfahren vor der Einzugsstelle der Krankenkassen nach § 28h Abs. 2 SGB IV verweisen.“

Rn. 18: „Dies gilt auch dann, wenn ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt oder eine aus Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehende Berufsausübungsgesellschaft ein reines Lohnbuchhaltungsmandat übernimmt, denn die (Haupt-) Pflichten eines Mandats bestimmen sich nach dem konkret übernommenen Auftrag.“

**Der Lohnbuchhalter kann seine Aufgabe erst erfüllen, wenn die (lohn-) buchhalterische Behandlung der sozialversicherungsrechtlichen Statusfrage eines Mitarbeiters durch den Auftraggeber verbindlich geklärt ist und ihm vorgegeben wurde.**

Rn. 19: „Andererseits muss die (lohn-) buchhalterische Behandlung der sozialversicherungsrechtlichen Statusfrage eines Mitarbeiters geklärt sein, bevor der Lohnbuchhalter seine Aufgabe, die Abzüge vom Entgelt zu bestimmen, erfüllen kann. Der Lohnbuchhalter hat daher die buchhalterische Einschlüsselung eines Entgeltberechtigten als ganz, nur in bestimmten Zweigen der Sozialversicherung oder gar nicht sozialversicherungspflichtig nach verbindlicher Vorgabe durch den Auftraggeber vorzunehmen. Fehlt eine solche verbindliche Vorgabe und ist die statusrechtliche Einordnung weder als anderweitig geklärt noch als zweifelsfrei anzusehen, hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken.“

**Liegt eine verbindliche Vorgabe des Auftraggebers vor oder erklärt dieser, dass eine abschließende Prüfung der Sozialversicherungspflicht erfolgt sei, muss der Lohnbuchhalter diese Einschätzung (wie bisher) nicht überprüfen.**

Rn. 20: „Erteilt der sozialversicherungsrechtlich für die Meldung seiner Beschäftigten (§ 28a SGB IV) und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV) verantwortliche Auftraggeber eine verbindliche Vorgabe zur Versicherungspflicht, muss der Lohnbuchhalter im Rahmen eines Lohnbuchhaltungsmandats die Statusfrage nicht überprüfen. Eine solche verbindliche Vorgabe ist allerdings nur anzunehmen, wenn der Auftraggeber mit ihr zum Ausdruck bringt, dass er die Verantwortung für die Richtigkeit der statusrechtlichen Einordnung seines Mitarbeiters übernimmt.“

Der Lohnbuchhalter muss die Statusfrage ebenfalls nicht überprüfen, wenn „der Auftraggeber [...] erklärt, dass eine abschließende Prüfung der Sozialversicherungspflicht erfolgt sei. Der Lohnbuchhalter muss nicht hinterfragen, durch wen die Prüfung erfolgt ist oder ob die Prüfung als fachkundig anzusehen ist.“

Als [...] geklärt anzusehen ist die sozialversicherungsrechtliche Statusfrage, wenn sie anwaltlich geprüft ist oder einschlägige Bescheide der Sozialversicherungsträger vorliegen, ferner dann, wenn [...] die bisherige Einordnung im Rahmen einer Betriebsprüfung der Rentenversicherung [...] unbeanstandet geblieben ist.“



**Liegt keine verbindliche Vorgabe des Auftraggebers vor, muss der Lohnbuchhalter auf eine Klärung durch den Auftraggeber hinwirken, z. B. durch anwaltliche Prüfung oder durch Vorlage einschlägiger Bescheide der Sozialversicherungsträger.**

Rn. 21: „Hat der Auftraggeber dagegen keine verbindliche Vorgabe zur statusrechtlichen Einordnung gemacht, muss der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Frage der Sozialversicherungspflicht durch den Auftraggeber hinwirken, sofern die Frage weder anderweitig (hinreichend) geklärt noch die statusrechtliche Einordnung zweifelsfrei ist.“

Rn. 22: „Als hinreichend geklärt anzusehen ist die sozialversicherungsrechtliche Statusfrage, wenn sie anwaltlich geprüft ist oder einschlägige Bescheide der Sozialversicherungsträger vorliegen, ferner dann, wenn – auch ohne dass Bescheide erlassen wurden – die bisherige Einordnung im Rahmen einer Betriebspflege der Rentenversicherung nach § 28p SGB IV unbeanstandet geblieben ist.“



**In dieser Situation muss der Lohnbuchhalter dem Auftraggeber die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rates oder durch Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens ..., und ihn um Entscheidung zum weiteren Vorgehen ... ersuchen.«**

**Anlass zu näherer Prüfung besteht bei Verträgen mit Angehörigen und bei Gesellschafter-Geschäftsführern und wenn Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden, ohne dass ein zweifelsfreier Grund nachgewiesen ist. Hier muss der Lohnbuchhalter den Auftraggeber auf die Einholung anwaltlichen Rates oder auf das Statusfeststellungsverfahren hinweisen und um weitere Weisung ersuchen.**

Rn. 24: „Dagegen besteht Anlass zu näherer Prüfung, [...] bei Verträgen eines Unternehmers mit Angehörigen und bei Gesellschafter-Geschäftsführern. Weiter kommt ein Anlass zur Prüfung in Betracht, wenn Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden sollen, ohne dass eine Klärung durch die Sozialversicherungsbehörden im oben genannten Sinne erfolgt ist, und kein Fall einer zweifelsfrei ganz oder teilweise (etwa wegen Überschreitung einer Jahresarbeitsentgeltgrenze) nicht von der Sozialversicherungspflicht betroffenen Tätigkeit vorliegt. In dieser Situation muss der Lohnbuchhalter dem Auftraggeber die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rates oder durch Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen der Krankenkassen nach § 28h Abs. 2 SGB IV, und ihn um Entscheidung zum weiteren Vorgehen und zur statusrechtlichen Behandlung des Mitarbeiters im Rahmen der Lohnbuchhaltung ersuchen.“

Die innerhalb der zitierten Urteilspassagen enthaltenen zahlreichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur sind zur besseren Lesbarkeit hier nicht enthalten. Für weitere Hinweise zur Vermeidung von Haftungsfällen im Sozialversicherungsrecht verweisen wir auf unseren Beitrag auf Seite 04 dieser Ausgabe.

# Zinsen, Inflation und Versicherungssumme in der steuerlichen Beratung

Die Zinshöhe und die Inflation können die Höhe der gegen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater geltend gemachten Schäden in Berufshaftpflichtfällen beeinflussen, was in der Schadenspraxis insbesondere bei Steuerberatungsmandaten in den letzten Jahren zunehmend zu einem relevanten Faktor wurde. Der Beitrag weist darauf hin und liefert Beispiele aus der Praxis.

+ Inflation

+ außergerichtliche Beratungskosten

+ Prozesszinsen

+ Aussetzungszinsen

+ Nachzahlungszinsen

## STEUERSCHÄDEN



## Versicherungssumme pro Verstoß

Der Schutz der Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater bezieht sich bedingungsgemäß jeweils auf einen beruflichen Verstoß (Teil 1, A § 1 Abs. 1 Nr. 1 AVB-WSR 2019). Die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbarte Versicherungssumme steht demnach für eine fehlerhafte bzw. vorwerfbar unterlassene Beratung zur Verfügung. Maßgeblich ist das sogenannte Verstoßprinzip. Alle durch einen Verstoß verursachten Schäden werden zusammengefasst. Es liegen insbesondere nicht mehrere Verstöße vor, wenn im Rahmen einer einheitlichen Beratung verschiedene Fehler erfolgen.

Nachfolgend sollen relevante Faktoren erörtert werden, die sich daraus für die Höhe der Versicherungssumme ergeben und mitunter übersehen werden.

### Wie wirken sich Zinsen gem. § 233–§ 239 AO aus?

Das Finanzamt setzt auf die Steuerschuld unter Umständen Zinsen fest, seien es Nachzahlungszinsen (seit 2019 nur noch 1,8 %, vorher 6 %) und/oder Aussetzungszinsen (6 % Zinsen).

**Beispiel:** Die Beratung durch einen Steuerberater fand Anfang 2010 statt, eine Betriebsprüfung stellte im Jahr 2015 fest, dass die Veranlagung fehlerhaft war und setzte eine höhere Steuer nebst 6 % Nachzahlungszinsen entsprechend der damaligen Regelung fest. Im daran anschließenden Rechtsbehelfsverfahren wurde parallel ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt und auch gewährt. Der BFH entschied Ende des Jahres 2021 über die eingelegte Revision zu Lasten des Steuerpflichtigen. Neben der erhöhten Steuerschuld hat der Mandant daraufhin 6 % Nachzahlungszinsen und weitere 6 % Aussetzungszinsen zu tragen.

Stellt sich nach Abschluss eines finanzgerichtlichen Verfahrens, das wie im o. g. Beispielsfall nach Entscheidung des BFH mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann, heraus, dass eine schuldhafte vorwerfbare Pflichtverletzung vorliegt, die zu einem kausal verursachten Steuerschaden geführt hat, erhöht sich dieser um die im Beispielsfall genannten Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen erheblich. Die Versicherungssumme bleibt jedoch unverändert und kann durch die angefallenen Zinsen sogar überschritten werden.

### Wie wirken sich Verzugs- (§ 288 BGB) bzw. Prozesszinsen (§ 291 BGB) aus?

Im Rahmen einer haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung können Verzugszinsen oder die Verzinsung im Haftpflichtprozess anfallen.

**Beispiel:** Im Nachgang zu dem o. g. Beispielfall kam es zunächst zu einer außergerichtlichen Inanspruchnahme und zwei Jahre später einer Klage des Mandanten gegen seinen steuerlichen Berater.

Auch die außergerichtliche Klärung des Sachverhalts und der sich ggf. anschließende Haftpflichtprozess können je nach Komplexität weitere Jahre in Anspruch nehmen, insbesondere wenn zunächst nur eine Feststellungsklage erhoben wird und sich die eigentliche Schadensberechnung noch Jahre nach einem Feststellungsurteil hinziehen kann.

Der gerichtlich ausgeurteilte Betrag ist ab der Rechtshäufigkeit mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dieser war in den letzten Jahren negativ, sodass der Zinssatz unterhalb von 5 % lag. Zurzeit beläuft sich der Basiszinssatz auf 3,37 %, wodurch der in einem Haftpflichtprozess festgestellte Schaden aktuell mit 8,37 % p. A. zu verzinsen ist, was sich vor allem bei längeren Prozessen, die in Berufshaftpflichtfällen nicht selten mehrere Jahre in Anspruch nehmen können, erheblich auswirkt.

Wird ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt, erhöht sich der Klagebetrag um diese Prozesszinsen, die Versicherungssumme jedoch nicht.

Ausnahmsweise können die Prozesszinsen zu Lasten des Versicherers gehen, wenn dieser sich entgegen dem Willen des Versicherungsnehmers einer vorherigen außergerichtlichen Regulierung widersetzt hat, ohne hierfür nachvollziehbare Gründe aufführen zu können. Nicht selten klagt jedoch der Mandant ohne vorherige außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche.

Erfreulicherweise werden von allen uns angezeigten Versicherungsfällen lediglich 13 % vor Gericht anhängig und nur 1,4 % aller Schadensfälle gehen vor Gericht verloren.

#### Wie wirken sich Beratungs-, Rechtsanwalts- und Prozesskosten auf die Ermittlung der Schadenshöhe aus?

**Prozesskosten (Teil 1, A § 3 Abs. 2 Nr. 5 AVB-WSR 2019):** Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5.1 AVB-WSR 2019 sind die Gerichts- und Anwaltskosten Teil der vom Versicherer zu erbringenden Versicherungsleistung. Diese Prozesskosten sind zusätzlich zu der Entschädigungsleistung bzw. dem Urteilsbetrag zuzüglich der auf die Prozesskosten anfallenden Zinsen vom Versicherer zu tragen und reduzieren die vereinbarte Versicherungssumme nicht, sollte der Urteilsbetrag der Versicherungssumme entsprechen.

**Rettungskosten:** Neben Prozesskosten können jedoch auch Kosten im Rahmen einer außergerichtlichen Tätigkeit von Rechtsanwälten und vor allem steuerlichen Beratern des Anspruchsstellers oder Notar- und sonstige Kosten entstehen.

**Beispiel:** Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird eine steuerliche Gestaltung von der Finanzverwaltung nicht als steuerneutral angesehen, sondern führt zur unbeabsichtigten Aufdeckung stiller Reserven und somit zu einer Festsetzung von Einkommens- oder Körperschaftssteuer zzgl. Nachzahlungszinsen. Der Mandant, verunsichert davon, mandatiert mit der Vertretung im Rechtsbehelfs- und FG- Verfahren nicht den Versicherungsnehmer, sondern eine andere Steuerkanzlei. Im Laufe des Rechtsbehelfs- und Klageverfahren rechnet diese Gebühren in Höhe von 100.000 € ab.

Diese Kosten können Teil eines möglichen Schadensersatzanspruches sein, wenn der Anspruchsteller nicht willkürlich das Rechtsbehelfs- und FG-Verfahren geführt hat. Diese sogenannten vergeblichen „Rettungskosten“ können den möglichen Schaden erhöhen, die zur Verfügung stehende Versicherungssumme jedoch nicht.

#### Wie wirkt sich die Inflation bzw. eine wirtschaftliche Rezession aus?

Die Inflationsrate lag in Deutschland im Jahr 2023 bei 5,9 % nach 6,9 % im Vorjahr. Verglichen mit den 2010er Jahren, wo diese im Schnitt zwischen 0,5 % und 2,2 % betrug, ist dies eine deutliche Erhöhung.

Vor allem im Rahmen der steuerlichen Beratung, kann dies ganz erhebliche Auswirkungen haben. Um zu einer Einschätzung der Auswirkungen auf einen potentiellen Steuerschaden zu gelangen, ist wie immer der konkrete Einzelfall zu betrachten, insbesondere soweit der mögliche Schaden im sechs- oder siebenstelligen Bereich liegt und dieser daher für den steuerlichen Berater im Zusammenhang mit der zu wählenden Versicherungssumme von Relevanz sein sollte.

Fallkonstellationen sind dabei regelmäßig die Aufdeckung von stillen Reserven, seien sie in Unternehmensbeteiligungen, Immobilien oder z. B. auch in Patenten gebunden. Die Schadenspraxis der letzten Jahre zeigt immer wieder Fälle der nicht erkannten Betriebsaufspaltung mit erheblichen Forderungen von Schadensersatz.

Auch bei einer fehlerhaften Gestaltungsberatung oder Deklaration in Einbringungs- oder Umwandlungsfällen kann der Ansatz von Verkehrswerten anstelle des eigentlich erwünschten Buchwertansatzes zu erheblichen Mehrsteuern führen.

Werden solche behaupten Schäden erst nach vielen Jahren aufgedeckt, kann der vom Finanzamt ermittelte Wert der stillen Reserven bzw. des Verkehrswertes eine ganz andere Dimension als zum Zeitpunkt einer möglichen fehlsamen steuerlichen Beratung haben. Hier wird es neben regionalen auch branchentypische Unterschiede geben. Unabhängig davon kann die Preisexplosion im Immobilienbereich der letzten ca. 15 Jahre Haftungsfälle in diesem Bereich gefährlich nah an die Grenze der Versicherungssumme bringen.



**Nicht selten müssen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen anzeigen, die die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen deutlich übersteigen.«**



#### **Hälfte der stillen Reserven**

Soweit Wirtschaftsprüfer und insbesondere Steuerberater unsicher über die Höhe der angemessenen Versicherungssumme sind, kann die Hälfte der potentiellen stillen Reserven des größten Mandanten einen ersten Anhaltspunkt bieten.

#### **Schlussbemerkung**

Der Wahl der passenden Versicherungssumme kommt aus Schadenssicht eine hohe Bedeutung zu. Nicht selten müssen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen anzeigen, die die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen deutlich übersteigen. Wenn es nicht gelingt, diese Forderungen gegenüber den Anspruchsstellern abzuwehren, können sie für den Berufsträger existenzbedrohend sein, in jedem Fall aber eine hohe – auch psychische – Belastung darstellen.

Wir verweisen auch auf weitere Beiträge zum Thema Versicherungssumme und Haftungsrisiko, die Sie auf unserer Webseite finden, insb. Seibert, Gestaltung der angemessenen Versicherungssumme, VSW aktuell, 2/2020, 6 ff. ([v-s-w.de/gestaltung-der-angemessenen-versicherungssumme](http://v-s-w.de/gestaltung-der-angemessenen-versicherungssumme)); Pritzen/Werner, Haftungsverschärfung durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG, VSW aktuell, 2/2021, 4 ff. ([v-s-w.de/wp-content/uploads/2021/10/2021\\_2\\_VSW-aktuell\\_Web.pdf](http://v-s-w.de/wp-content/uploads/2021/10/2021_2_VSW-aktuell_Web.pdf)) sowie Kreft, Haftungsrisiko Betriebsaufspaltung, VSW aktuell, 1/2023, 4 ff. ([v-s-w.de/wp-content/uploads/2023/06/2023\\_1\\_VSW\\_aktuell\\_Web.pdf](http://v-s-w.de/wp-content/uploads/2023/06/2023_1_VSW_aktuell_Web.pdf)).

# Corona-Schlussabrechnungen nur noch bis 30.09.2024



**Wir empfehlen steuerlichen Beratern zur Vermeidung von Haftungsfällen dringend zu prüfen, ob für Mandanten noch Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen ausstehen. Prüfende Dritte müssen und können die Schlussabrechnungen nur noch bis zum 30.09.2024 einreichen.**

**Mit einer weiteren Fristverlängerung ist nicht zu rechnen.**

Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Coronahilfen endete bereits am 31.10.2023 und wurde bekanntlich auf Antrag bis zum 30.09.2024 verlängert. Betroffen sind die Schlussabrechnungen der Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen.

Der Einhaltung der Frist bis Ende September 2024 kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie nun letztmalig verlängert wurde und es sich zudem um eine Ausschlussfrist handelt. Es sind bis zum 30.09.2024 alle für eine wirkliche Schlussabrechnung erforderlichen Anlagen beizufügen und Formvorschriften, wie z. B. die Unterschrift,

einzuhalten. Verlängerungen sind für Ausschlussfristen nicht vorgesehen. Nach subventionsrechtlichen Grundsätzen ist es nicht möglich, die Schlussabrechnung oder diesbezügliche Unterlagen im Widerspruchsverfahren, so weit dies gegen belastende Verwaltungsakte vorgesehen ist, oder im Klageverfahren nachzureichen.

Empfänger der Corona-Wirtschaftshilfen, die bis zum 30.09.2024 keine vollständige und formwirksame Schlussabrechnung eingereicht haben, werden die erhaltenen Beträge vollständig zurückzahlen müssen.

## Impressum

### Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0

Fax: +49 611 39606-67

E-Mail-Adresse der VSW: [info@v-s-w.de](mailto:info@v-s-w.de)

Web: [v-s-w.de](http://v-s-w.de)

vertreten durch den Leiter der VSW,  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

### Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,  
Anschrift wie oben, E-Mail-Adresse  
der Redaktion des Kundenmagazins:  
[redaktion@v-s-w.de](mailto:redaktion@v-s-w.de);  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,  
verantwortlich für den Inhalt;  
Johannes Heinrich Schleihauf, Justitiar;  
Stefan Werner, Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt);  
Christoph Richter, Rechtsanwalt

**Beteiligte der Versicherergemeinschaft**  
Allianz Versicherungs-AG (führender  
Versicherer): 42%; AXA Versicherung  
AG: 34%; ERGO Versicherung AG: 24%

### Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,  
Königinstraße 28, 80802 München;  
Registergericht: Amtsgericht  
München HRB 75727;  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Klaus-Peter Röhler;  
Vorstand:  
Frank Sommerfeld (Vorsitzender),  
Dr. Lucie Bakker, Laura Gersch,  
Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingrüber,  
Ulrich Stephan, Dr. Rolf Wiswesser,  
Ulrike Zeiler

### Aufsichtsbehörde der beteiligten Versicherer

Bundesanstalt für Finanzdienst-  
leistungsaufsicht (BaFin), Bonn

### Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden  
und Geschäftspartner der VSW

### Design/Satz

Fuenfwerken Design AG  
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

### Druck

AC Medienhaus GmbH  
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

### Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke  
(Dr. Alexander Schröder, Julia Schild);  
FPS mbB, Frankfurt/Main (Prof. Dr.  
Reinhart); Westend61, Getty Images  
(Beratung, Seite 5); Jay Yuno, iStock  
(Geschäftsfrau, Seite 15); Fuenfwerken  
Design AG (Illustrationen)

### Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig  
erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird  
jedoch keine Gewähr übernommen.  
Die Beiträge können unsere Beratung  
für Ihren Einzelfall nicht ersetzen.  
Zur Genehmigung der Nutzung eines  
Beitrags gemäß des Urheberrechts  
können Sie sich gern an uns wenden.

### \*Männliche/Weibliche Form

Die in den Veröffentlichungen der  
VSW verwendete grammatischen  
männliche Form dient ausschließlich der  
besseren Lesbarkeit und enthält keine  
geschlechterspezifische Differenzierung.

Die VSW engagiert sich für Initiativen  
zum Umweltschutz und zur  
Förderung der Bildungschancen:

**WIESBADEN  
ENGAGIERT!**

**WIESPATEN**  
BILDUNGSCHEANCEN ERÖFFNEN,  
IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN.

Wir fördern das

**Deutschland  
STIPENDIUM**

 myclimate  
Wirkt. Nachhaltig  
Unternehmen

[myclimate.de/01-21-491917](http://myclimate.de/01-21-491917)

